

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU, SPD
und F.D.P.
– Drucksachen 12/6633, 12/8165 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 3, 20 a, 20 b, 28, 29, 72, 74, 75, 76, 77, 80, 87, 93, 118 a und 125 a)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der aus dem Gesetzentwurf – Drucksache 12/6633 – abgetrennte selbständige Gesetzentwurf mit dem Titel „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 75, 76, 77, 80 und 125 b)“, Anlage 3 zu Nummer 3 der Beschlußempfehlung – Drucksache 12/8165 –, wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift wird wie folgt gefaßt:

„Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 72, 75, 76, 77, 80, 93 und 125 b)“.

2. Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 72 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 72

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

(2) Der Bund hat in diesem Bereich das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

(3) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß eine bundesgesetzliche Regelung, für die eine Erforderlichkeit im Sinne von Absatz 2 nicht mehr besteht, durch Landesrecht ersetzt werden kann.“

3. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefaßt:

„bb) Nummer 1 a wird wie folgt gefaßt:

„1a. die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens, soweit sie die Zulassung zum Studium, die Studiengänge, die Prüfungen, die Hochschulgrade, das wissenschaftliche und künstlerische Personal betreffen.“

4. Artikel 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. In Artikel 93 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes;“

Bonn, den 28. Juni 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion